Art. 18 Schriftwechsel, Pakete

(1) [1]Die Anstalt fördert die schriftliche Kommunikation der Jugendlichen. [2]Die Art. 31 bis 34 und 144 Abs. 6 und 7 BayStVollzG gelten entsprechend; an die Stelle der Anstaltsleitung tritt die Vollzugsleitung. [3]Werden ausgehende Schreiben angehalten, soll eine erzieherische Aufarbeitung erfolgen.

(2) [1]Den Jugendlichen kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. [2]Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sowie Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht empfangen werden. [3]Art. 36 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend. [4]Der Versand von Paketen ist nicht zulässig.